

1. Zum Begriffe „bierähnlich“ im Sinne des bayerischen Malzausschlaggesetzes vom 18. März 1910.
- Bayer. Malzausschlaggesetz vom 18. März 1910 (Ges.- u. Verordn.Bl. 1910 S. 113) Art. 2 Abs. 4.
- Ausf. Bestimmungen dazu vom 24. März 1910 (Amtsbl. der Gen.-Dir. der Bölle 1910 S. 179) § 1 Abs. 2. u. 3, § 5.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1912 g. R. I 1049/11.

I. Landgericht Traunstein.

Aus den Gründen:

„Nach Art. 2 Abs. 4 des bayerischen Malzausschlaggesetzes vom 18. März 1910 dürfen zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen nicht in Verkehr gebracht werden und nach § 5 der gemäß Art. 76 Abs. 4 das. zu dessen Vollzug erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. März 1910 bezieht sich dieses Verbot auf Zubereitungen, die nach ihrer Bezeichnung, Gebrauchsanweisung oder Anpreisung usw. zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmt sind. Als bierähnlich sind nach § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen diejenigen Getränke anzusehen, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen.“

Der Angeklagte hat, wie festgestellt ist, im bayerischen Brausteuergebiete durch käufliche Lieferung an verschiedene Personen in Flaschen einen „Extrakt“ in Verkehr gebracht, der nach den die Sendungen begleitenden Druckschriften „für Süddeutschland zur steuerfreier Zubereitung eines bierähnlichen Hausbrantes durch Vergärung“ dienen sollte. Er war „geeignet zur Herstellung eines bierähnlichen Getränkes, indem durch Zuckercouleur und Bierfarnamel die Farbe

des Bieres, durch Dextrin — zuckerigen Klebstoff — die Vollmündigkeit des Bieres ersetzt und durch Gärmittel mit Zuckerzusatz Alkohol erzeugt werden sollte.“ Der Extrakt wurde entsprechend der Absicht des Angeklagten von den Abnehmern zur Herstellung eines Getränkes benutzt, das „wie helles Bier ausgesehen und geschäumt, aber doch nicht wie Bier gemundet hat“, und es ist dieses Getränk tatsächlich als Ersatz für Bier genossen worden, wie das nicht nur in den festgestellten Einzelfällen, sondern nach der Überzeugung der Strafkammer auch sonst und schon seit längerer Zeit geschehen ist.

Daß es sich bei dem vom Angeklagten in Verkehr gebrachten Extrakt um eine „Zubereitung“ im Sinne des Gesetzes gehandelt hat, ist zwar im Urteile nicht näher erörtert, geht indes aus dem Zusammenhange der Urteilsfeststellungen deutlich genug hervor und wird von der Revision nicht bestritten. Auf Grund dieser Feststellungen ist aber auch nachgewiesen, daß der Extrakt zur Herstellung eines bierähnlichen Getränkes bestimmt war. In den die einzelnen Flaschensendungen begleitenden Druckschriften war das Getränk, das von den hier in Betracht kommenden Abnehmern hergestellt werden sollte, ausdrücklich als „bierähnlicher“ Hausstrunk bezeichnet und der Extrakt war tatsächlich geeignet, in Verbindung mit anderen Stoffen ein Getränk herzustellen, dessen Eigenschaften (insbesondere Farbe, Schäumen, Alkoholgehalt) ihm Ähnlichkeit mit Bier verliehen. Jedenfalls war dem Extrakte vom Angeklagten nach dessen Willen und Vorstellung die Bestimmung gegeben, zur Herstellung eines Getränkes zu dienen, das wegen seiner Ähnlichkeit mit Bier als Ersatz für solches genossen werden sollte.

Danach sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 2 Abs. 4 des Malzausschlaggesetzes, in Verbindung mit § 5 und § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen, von der Strafkammer ohne erkennbaren Rechtsirrtum als gegeben angesehen worden.

Auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Angeklagte auch strafbar wäre, wenn der Extrakt zur Herstellung eines bierähnlichen Getränkes nicht geeignet gewesen wäre (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 41 S. 247), braucht nicht eingegangen zu werden, da bedenkenfrei dargetan ist, daß der Extrakt zu dem angegebenen Zwecke tatsächlich geeignet gewesen ist. Um

„bierähnlich“ zu sein, muß ein Getränk nicht, wie die Revision meint, in allen seinen Eigentümlichkeiten das Bier zu ersetzen vermögen, insbesondere braucht es nicht notwendig den eigenartigen Geschmack des Bieres zu besitzen und es kann auch ungegoren sein (vgl. Entsch. a. a. D. S. 253); genügend ist vielmehr, wenn das Getränk nach seiner allgemeinen Beschaffenheit so viel Ähnlichkeit mit Bier hat, daß es eben deswegen als Ersatz für Bier genossen zu werden pflegt. Gleichgültig ist, ob zur Herstellung des Getränkes Malz oder welche Stoffe sonst verwendet worden sind. Das Verbot von Ersatzstoffen für Malz zur Herstellung bierähnlicher Getränke (§ 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) hat mit dem Verbote des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes nichts zu tun. Zubereitungen, welche zur Herstellung von bierähnlichen Getränken bestimmt sind, dürfen auch dann nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Herstellung an sich in erlaubter Weise und nicht unter Verwendung von Malzerersatzstoffen geschehen würde.“ . . .